

Anlage zur Gebührensatzung

Gebührenverzeichnis i.d.F. vom 16. November 2010

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Allgemein	
1.1	Zweitausfertigung von Urkunden und Karten, soweit diese nicht unter lfd.Nr. 2.9 bis 2.12 fällt	30,00
1.2	Gebühren für Gutachten, Stellungnahmen und Beratungen, soweit diese nicht unter lfd.Nr. 2 bis 11 fallen	
1.2.1	ohne Außendienst	40,00
1.2.2	mit Außendienst	80,00
1.2.3	Zuschlag für besonderen Aufwand	nach Zeitaufwand
1.3	Seminare, Tagungen und Schulungen, soweit diese nicht unter lfd.Nr. 2 fallen, je Teilnehmer und Tag	20,00 bis 100,00
1.4	Erstellen von Karten auf Geodatenbasis pro Betrieb	60,00 bis 150,00
2	Berufsbildung	
2.1	Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse	
2.1.1	bei Betrieben, die Kammerbeitrag zahlen	50,00
2.1.2	bei Betrieben, die keinen Kammerbeitrag zahlen	80,00
	Anmerkung: Die Eintragungsgebühr trägt der Auszubildende	
2.2	Gebühr für den Lehrgang zur Erreichung der befristeten Anerkennung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung Landwirtschaft (die Gebühr trägt der Auszubildende)	60,00
2.3	Teilnahmegebühr für Lehrgänge innerhalb der Berufsausbildung, je Woche	50,00
2.4	Teilnahmegebühr für Vorbereitungslehrgänge für die Prüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung Landwirtschaft	170,00
2.5	Gebühr für Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Prüfung gem. § 45 (2) BBiG	100,00 bis 500,00
2.6	Betreuungsgebühr zur Vorbereitung und Durchführung der Meisterprüfung	750,00 bis 1.500,00
2.7	Betreuungsgebühr für die Vorbereitung einer zu wiederholenden Meisterprüfung, je Wiederholung	250,00
2.8	Betreuungsgebühr für Fortbildungsprüfungen nach § 54 BBiG	200,00 bis 1.000,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 2.5 bis 2.8	
	Die Gebühren entstehen mit Beginn der Maßnahme und können auch in monatlichen Teilbeträgen erhoben werden	
2.9	Zweitausfertigung von Zeugnissen	15,00
2.10	Zweitausfertigung von Berufsausbildungsverträgen	15,00
2.11	Zweitausfertigung von Urkunden für die Abschlussprüfung	30,00
2.12	Zweitausfertigung von Meisterbriefen	30,00
3	Raumordnung	
3.1	Stellungnahmen zu Aufforstungen und Rodungen	40,00 bis 300,00
3.2	Stellungnahmen in Planfeststellungsverfahren und Verfahren nach BlmschG	70,00 bis 2.000,00
4	Sachverständigenwesen	
4.1	Erstbestellung	
4.1.1	Antragsgebühr	150,00
4.1.2	Prüfungsgebühr	
4.1.2.1	für ein Sachgebiet	200,00
4.1.2.2	für jedes weitere Sachgebiet	140,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 4.1 bis 4.1.2.2	
	Die Gebühr 4.1.1 entsteht mit der Stellung des Antrags, die Gebühren 4.1.2.1 und 4.1.2.2 entstehen mit der Zulassung zur Prüfung	
4.1.3	Bestellungs- und Erstbetreuungsgebühr	150,00 bis 200,00
4.2	Erweiterung oder Änderung der bisherigen Bestellung	
4.2.1	Antragsgebühr	100,00
4.2.2	Prüfungsgebühr	
4.2.2.1	je Sachgebiet ohne schriftliche Prüfung	60,00
4.2.2.2	je Sachgebiet mit schriftlicher Prüfung	140,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 4.2 bis 4.2.2.2	
	Die Gebühr 4.2.1 entsteht mit der Stellung des Antrags, die Gebühren 4.2.2.1 und 4.2.2.2 entstehen mit der Zulassung zur Prüfung	
4.3	jährliche Betreuungsgebühr	100,00
4.4	Verlängerung der Bestellung	200,00

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR	
4.5	Benennung eines Kartoffelsachverständigen im Rahmen der Berliner Vereinbarung	20,00	
5	Pflanzenbau		
5.1	Kontrollprobenahme im Rahmen der Saatgutenerkennung	80,00	
5.2	Durchführung von Produktionskontrollen nach Vorgabe von Marktpartnern je Hektar zu kontrollierende Fläche	5,00 bis	22,00
5.3	Kontrollen bei Obst, Gemüse und Speisekartoffeln		
5.3.1	für die 1. Stunde	33,00	
5.3.2	jede weitere angefangene Arbeitshalbstunde	17,00	
6	Einzelbetriebliche Beratung - Unternehmensberatung		
6.1	Investitions- und Förderberatung		
6.1.1	Prüfung der Förderfähigkeit	50,00	
	Anmerkung: Die Gebühr 6.1.1 entsteht mit der Stellung des Antrags auf Prüfung		
6.1.2	Zuschlag für besonderen Aufwand bei der Prüfung der Förderfähigkeit	bis zu	50,00
6.1.3	Ausarbeitung des Antrages auf Förderung		
6.1.3.1	Einfacher Aufwand bei der Ausarbeitung	200,00	
6.1.3.2	Mittlerer Aufwand bei der Ausarbeitung	300,00	
6.1.3.3	Hoher Aufwand bei der Ausarbeitung	400,00	
6.1.4	Volumengebühr je angefangener 1.000 € Fördersumme	10,00	
	Anmerkung: Die Gebühren 6.1.3 und 6.1.4 entstehen mit der Stellung des Antrags auf weitere Bearbeitung		
6.2	Beratung zur Hofübergabe		
6.2.1	Einfacher Aufwand	100,00	
6.2.2	Mittlerer Aufwand	150,00	
6.2.3	Hoher Aufwand	200,00	
6.3	Beratung zu Einkommensalternativen		
6.3.1	Einfacher Aufwand	100,00	
6.3.2	Mittlerer Aufwand	150,00	
6.3.3	Hoher Aufwand	200,00	
6.4	Endverkaufsberatung im Gartenbau		
6.4.1	Einfacher Aufwand	100,00	
6.4.2	Mittlerer Aufwand	150,00	
6.4.3	Hoher Aufwand	200,00	
7	Einzelbetriebliche Beratung - Bau und Technik		
7.1	Bauberatung		
7.1.1	Einfacher Aufwand	200,00	
7.1.2	Mittlerer Aufwand	300,00	
7.1.3	Hoher Aufwand	400,00	
7.2	Baukostenbeurteilung im Investitionsförderverfahren		
7.2.1	Einfacher Aufwand	100,00	
7.2.2	Mittlerer Aufwand	150,00	
7.2.3	Hoher Aufwand	200,00	
7.3	Immissions- oder Stallklimaberatung		
7.3.1	Einfacher Aufwand	200,00	
7.3.2	Mittlerer Aufwand	300,00	
7.3.3	Hoher Aufwand	400,00	
7.4	Erarbeitung von Anträgen zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG		
7.4.1	Einfacher Aufwand	300,00	
7.4.2	Mittlerer Aufwand	450,00	
7.4.3	Hoher Aufwand	600,00	
7.5	Beratung zur Verbesserung der Energieeffizienz		
7.5.1	Einfacher Aufwand	100,00	
7.5.2	Mittlerer Aufwand	150,00	
7.5.3	Hoher Aufwand	200,00	
8	Prämierungen		
8.1	Wein- und Schaumweinprämierung		
8.1.1	Gebühr je angemeldeter Probe oder 1. Teilfüllung Qualitätswein b.A. oder Qualitätsschaumwein b.A.	31,00	
8.1.2	Gebühr für jede weitere Teilfüllung	31,00	
8.1.3	Zusatzgebühr je prämierten Qualitätswein b.A. oder Qualitätsschaumwein b.A. - Normaldruck - bei einer Partigröße von		

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
	bis - 700 Liter	5,20
	701 - 1.500 Liter	8,00
	1.501 - 3.000 Liter	13,00
	3.001 - 4.000 Liter	23,00
	4.001 - 5.000 Liter	31,00
	5.001 - 7.500 Liter	36,00
	7.501 - 10.000 Liter	62,00
	15.001 - 15.000 Liter	82,00
	20.001 - 20.000 Liter	113,00
	über - 25.000 Liter	164,00
	- 25.000 Liter zusätzlich je angefangene 10.000 Liter	50,00
	Anmerkung zu lfd.Nr. 8.1.3	
	Die Zusatzgebühr je prämierten Qualitätswein b.A. oder Qualitätsschaumwein b.A. - Prägedruck - beträgt das Doppelte der Gebühr nach lfd. Nr. 8.1.3	
8.1.4	Gebühr für Kammerpreismünze	5,20
8.2	Prämierung von Edelbränden aus Wein und Obst	31,00
8.2.1	Zusatzgebühr je prämiertem Edelbrand - Normaldruck	
	bis - 50 Liter	4,00
	51 - 100 Liter	6,50
	101 - 150 Liter	8,00
	für jede weitere angefangene Menge von 50 Liter	1,50
	Anmerkung zu lfd.Nr. 8.2.1	
	Die Zusatzgebühr je prämierten Edelbrand - Prägedruck - beträgt das Doppelte der Gebühr nach lfd. Nr. 8.2.1	
8.3	Rebenpflanzgutprämierung	
	je 1 000 Stück eingeschulter bewurzelter Reben	0,50
	höchstens	51,00
8.4	Vorgezogene Überprüfung von Rodungen auf Antrag	51,00
8.5	Auswertungen aus Datenbeständen	
	je angefangene Arbeitshalbstunde	26,00
8.6	Zusätzlicher Druck von Prämierungsurkunden	2,50 bis 10,00
9	Rindfleischetikettierungssystem	
9.1	Beitrittsgebühr für die Aufnahme in das Rindfleischetikettierungssystem der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	
9.1.1	Landwirtschaftliche Direktvermarkter (mit Rindfleischverkauf) Betriebssitz außerhalb von Rheinland-Pfalz	50,00
9.1.2	Fleischerfachgeschäfte, einschließlich selbstschlachtende Metzger	
9.1.2.1	Umsatz bis 3 Tiere bzw. bis 750 kg/Woche	25,00
9.1.2.2	Umsatz ab 4 Tiere bis 10 Tiere bzw. ab 750 kg bis 2.800 kg/Woche	50,00
9.1.2.3	Umsatz ab 10 bis 20 Tiere bzw. ab 2.800 kg bis 6.000 kg/Woche	100,00
9.1.3	Schlachtstätten	
9.1.3.1	bis 50 Tiere/Woche	100,00
9.1.3.2	> 50 Tiere/Woche	160,00
9.1.4	Zerlege-/Fleischhandelsbetriebe	
9.1.4.1	bis 10 Tonnen/Woche	130,00
9.1.4.2	> 10 Tonnen/Woche	180,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 9.1.3 und 9.1.4	
	Die unter 9.1.3 und 9.1.4 aufgeführten Gebühren sind bei sogenannten Kombi-Betrieben additiv zu erheben.	
9.2	Jahresgebühr für die Teilnahme am Rindfleischetikettierungssystem der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	
9.2.1	Landwirtschaftliche Direktvermarkter (mit Rindfleischverkauf)	
9.2.1.1	Betriebssitz in Rheinland-Pfalz	
	Vermarktungsumfang < 12 Tiere/Jahr	25,00
	Vermarktungsumfang > 12 bis 50 Tiere/Jahr	50,00
	Vermarktungsumfang > 50 Tiere/Jahr	100,00
9.2.1.2	Betriebssitz außerhalb von Rheinland-Pfalz	
9.2.1.2.1	bei zeitgleicher Mitgliedschaft in Verbänden/ Organisationen, die einen Rahmenvertrag zum Etikettierungssystem geschlossen haben	
	Vermarktungsumfang < 12 Tiere/Jahr	40,00
	Vermarktungsumfang > 12 bis 50 Tiere/Jahr	80,00
	Vermarktungsumfang > 50 Tiere/Jahr	130,00
9.2.1.2.2	als sonstiger Direktvermarkter im Etikettierungssystem	
	Vermarktungsumfang < 12 Tiere/Jahr	80,00

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
	Vermarktungsumfang > 12 bis 50 Tiere/Jahr	140,00
	Vermarktungsumfang > 50 Tiere/Jahr	170,00
9.2.2	Fleischerfachgeschäfte, einschließlich selbstschlachtende Metzger und Fleischhandelstheken	
9.2.2.1	je Fleischerfachgeschäft	170,00
9.2.2.2	Zusätzlich für jede dem Fleischerfachgeschäft angeschlossene unselbständige Filiale	30,00
9.2.3	Schlachtstätten/ Zerlege-/Fleischhandelsbetriebe	
9.2.3.1	bei ausschließender Nutzung des Etikettierungssystems	
9.2.3.1.1	Schlachtstätten	
	bis 50 Tiere/Woche	170,00
	ab 51 bis 100 Tiere/Woche	300,00
	> 100 Tiere/Woche	400,00
9.2.3.1.2	Zerlege-/Fleischhandelsbetriebe	
	bis 10 Tonnen/Woche	210,00
	> 10 Tonnen/Woche	310,00
9.2.3.2	bei nur ergänzender Nutzung des Etikettierungssystems (bei gleichzeitiger Teilnahme am Etikettierungssystem der Firma "OrgalInvent" oder vergleichbarer Etikettierungssysteme aus Deutschland)	
9.2.3.2.1	Schlachtstätten bezogen auf den Umfang aller Schlachtungen/Woche	
	bis 50 Tiere	100,00
	ab 51 bis 100 Tiere	155,00
	> 100 Tiere	205,00
9.2.3.2.2	Zerlege-/Fleischhandelsbetriebe bezogen auf den Umfang aller gehandelten Waren/Woche	
	bis 10 Tonnen	130,00
	> 10 Tonnen	180,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 9.2.3.1 und 9.2.3.2	
	Die unter 9.2.3.1 und 9.2.3.2 aufgeführten Gebühren sind bei sogenannten Kombi-Betrieben additiv zu erheben.	
10	Werbezeichen „Einkaufen auf dem Bauernhof“	
10.1	Erstmalige Nutzung des Werbezeichens (Nutzung im 1. Jahr nach dem Beitritt) inkl. Basiswerbepaket	115,00
10.2	Nutzung für jedes weitere Jahr	30,00
11	Klassifizierung „Hofgastronomie“ und Weingüter	
11.1	Klassifizierung Hofgastronomie	
11.1.1	Erstmalige Klassifizierung und Nutzung des Klassifizierungszeichens für ein Jahr (inkl. Klassifizierungsschild)	350,00
11.1.2	jedes weitere Jahr	150,00
11.2	Klassifizierung Weingüter	
11.2.1	Modul Weingut	
11.2.1.1	Erstmalige Klassifizierung und Nutzung für 1 Jahr	250,00
11.2.1.2	jedes weitere Jahr	100,00
11.2.2	Module Weingut und Einkehren beim Winzer	
11.2.2.1	Erstmalige Klassifizierung und Nutzung für 1 Jahr	400,00
11.2.2.2	jedes weitere Jahr	160,00
11.2.3	Module Weingut und Wohnen beim Winzer	
11.2.3.1	Erstmalige Klassifizierung und Nutzung für 1 Jahr	400,00
11.2.3.2	jedes weitere Jahr	160,00
11.2.4	Module Weingut, Einkehren und Wohnen beim Winzer	
11.2.4.1	Erstmalige Klassifizierung und Nutzung für 1 Jahr	450,00
11.2.4.2	jedes weitere Jahr	180,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 11.2.3 bis 11.2.4.2	
	Im Fall einer Sterneklassifizierung der örtlichen Tourismusorganisation erfolgt eine Gebührenreduzierung von 100,00 EUR im Anerkennungsjahr und je 50,00 EUR in den Folgejahren.	